

Auskunft erteilt Ann-Katrin Söhngen

Telefon 02104 / 980 - 314
Fax 02104 / 980 - 745
E-Mail ann-katrin.soehngen@mettmann.de
Datum 10.04.2025

Stadtverwaltung • Postfach 10 07 63 • 40807 Mettmann

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen) Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. März 2025 wurde die Stadt Mettmann im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) erneut beteiligt. Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen fand in der Zeit vom 19. Juli bis einschließlich 29. August 2024 statt – im Rahmen dessen hat sich die Stadt Mettmann mit ihrer Stellungnahme vom 09.08.2024 bereits beteiligt.

Der Regionalrat Düsseldorf hat nunmehr in seiner Sitzung am 5. März 2025 beschlossen, dass dem weiteren Verfahren geänderte Unterlagen zu Grunde zu legen sind.

Gegenstand der Regionalplanänderung sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, die einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, hier insbesondere der Windenergienutzung, vorsehen.

Basierend auf dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (2023) wurden durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (09.04.2024) für die Regionalplanungsebenen Mindestflächenwerte für Vorranggebiete für die Windenergienutzung / Windenergiebereiche (WEB) festgelegt. Für die Planungsregion Düsseldorf sind mindestens 4.151 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Rotor-außerhalb-Flächen) vorzusehen. Die Frist zur Erreichung des Flächenziels endet am 31.12.2027. Wird das Flächenziel bis zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht, sind

Kreisstadt Mettmann
Neanderstraße 85
40822 Mettmann
T 02104 / 980 - 0
F 02104 / 980-721
W www.mettmann.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Düsseldorf
Postbank Essen
Deutsche Bank
Commerzbank
Volksbank im Berg. Land

IBAN
DE92 3015 0200 0001 7058 62
DE31 3601 0043 0009 0704 36
DE39 3307 0090 0343 3026 00
DE86 3004 0000 0820 0230 00
DE03 3406 0094 0001 5074 41

BIC
WELADED1KSD
PBNKDEFF
DEUTDEDWXXX
COBADEFFXXX
VBRSE33XXX

Öffnungszeiten Rathaus

Mo.-Fr. von 9.00-12.00 Uhr • Mo.-Mi. von 14.00-15.30 Uhr (ausgenommen Bürgerservice & Sozialamt) • Do. von 14.00-17.30 Uhr

Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 7 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert. Das bedeutet den Verlust an räumlicher Steuerung von Windenergieanlagen-Standorten für die Städte.

Neben Änderungen in den textlichen Inhalten wurden darüber hinaus nun auch bereits erfolgte Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und hier insbesondere der neue Artikel 15c zu den sog. Beschleunigungsgebieten einbezogen. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wird auf die Abhängigkeiten von der kommenden bundesrechtlichen Umsetzung der vorgenannten europarechtlichen Änderungen in den Unterlagen zur 18. Regionalplanänderung hingewiesen.

Auch wurde bereits § 36a LPlG NRW (Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen) im vorliegenden Stand der Unterlagen zur 18. Regionalplanänderung berücksichtigt, der u.a. die befristete Untersagung von Entscheidungen über Windenergienutzungsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und deren Zulässigkeit zum Inhalt hat.

Noch offen bleibt weiterhin die nationale Umsetzung der für die Regionalplanung wichtigen Änderungen der EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 (sog. RED-III-Richtlinie).

Die jetzige Planung sieht eine Reduzierung und teilweise Streichung von Windenergiebereichen und Beschleunigungsgebieten vor. Darüber hinaus sind weitere Windenergiebereiche sowie Beschleunigungsgebiete aufgenommen worden. Die Änderungen basieren insbesondere auf neuen Erkenntnissen unter anderem aus der vorgenannten Beteiligung.

Der Anteil des Kreis Mettmann, einer der Kreise mit der größten Bevölkerungsdichte Deutschlands, an der Flächenausweisung für Windenergiebereiche beträgt nunmehr 37,8 ha. Im Vergleich zum ersten Entwurfsstand im letzten Jahr stellt dies eine Verkleinerung um 22,7 ha dar. Davon liegt der überwiegende Teil mit 29,7 ha auf dem Stadtgebiet der Kreisstadt Mettmann. Von den ehemals zwei festgelegten Windenergiebereichen Met01 Rotelsberg/Lehmburg und Met02 Wingeshöh wurde im Zuge der Überarbeitung der Unterlagen zum Stand Februar 2025 der letztgenannte WEB Met02 gänzlich gestrichen und das Beschleunigungsgebiet Met01-A von 47,2 ha auf 29,7 ha verkleinert sowie geringfügig in der Lage verändert. Innerhalb des Stadtgebiet Mettmanns resultiert daraus eine Verkleinerung um 21,6 ha an WEB-Fläche. Die Fläche Met01-A basiert auf einem im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Bereich für die Windkraft (Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Windkraft) und einer Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen von maximal 100 Meter (Blattspitze über Mast). Vor dem Hintergrund der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung wurde am 19.09.2024 vorausschauend die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes für die beiden Flächen Rotelsberg/Lehmburg sowie Wingeshöh durch den Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann beschlossen.

Für die Fläche nördlich von Metzkausen (Met01-A) gilt zusätzlich der Bebauungsplan Nr. 119 Rotelsberg / Lehmburg. Der Bebauungsplan enthält neben der Höhenbegrenzung die Beschränkung der Anzahl der Windenergieanlagen auf maximal vier Anlagen und regelt darüber hinaus noch die Gestaltung der Windenergieanlagen. Auch hier wurde bereits die Aufhebung des Bebauungsplanes an den sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan eingeleitet, in dem am 19.09.2024 ebenfalls durch den o.g. Fachausschuss der Stadt Mettmann der Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens gefasst wurde.

Zur 18. RPD-Änderung – Erneute Beteiligung – wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Beginn wird darauf hingewiesen, dass die Inhalte der Stellungnahme der Stadt Mettmann mit Schreiben vom 09.08.2024 weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Die Abstände aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) wurden auf die Stadt Mettmann angewendet.

Die Stadt Mettmann begrüßt es, dass ihrem vorgebrachten Einwand aus der Stellungnahme vom 09.08.2024 dahingehend Rechnung getragen wurde, dass die Mindestabstände, die im Grundsatz Nr. 10.2-9 des LEP NRW definiert sind, im Zuge der Überarbeitung der Windenergiegebiete Met01-A und Met02 nicht überschritten und somit eingehalten wurden.

Konkret hat dies zur Folge, dass die kommunalen FNP-Windenergieflächen, die einen geringeren Abstand als 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich einhielten und zusätzlich in einem nicht ohnehin durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raum liegen, nicht weiterhin als WEB berücksichtigt und somit gestrichen wurden. In Folge dessen wird durchgängig ein Abstand von mindestens 450 m zu Wohnnutzungen eingehalten (s. Abbildung 1).

Analog dazu ist der WEB Met02 in der jetzigen Fassung der 18. Regionalplanänderung ebenfalls dahingehend geprüft und ersatzlos gestrichen worden.



Abbildung 1: Windenergiebereich Met01-A: Abstände zu Wohnnutzungen, Plan unmaßstäblich

Darüber hinaus weist die Stadt Mettmann nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen (z.B. durch Einhaltung der Abstände gemäß BauGB und der Immissionsrichtwerte der TA Lärm) im Genehmigungsverfahren gefordert wird. Insbesondere aufgrund der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm können sich unter Umständen noch größere Abstände zwischen Wohnbauung und Windenergieanlage als die 2 H gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ergeben.

Gesundheitsschutz der Menschen – voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht zur Regionalplanänderung werden die einzelnen Standorte anhand verschiedener Schutzgüter bewertet. Beim Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Kriterium Wohnen), wurden im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs und der oben beschriebenen Anpassung der Abstände zu Wohnnutzung von mindestens 450 m erwirkt, dass nunmehr voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können und in der Gesamtbewertung dieses Windenergiebereichs die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Daher wird dieser Windenergiebereich Met01-A seitens der Bezirksregierung Düsseldorf als Beschleunigungsgebiet berücksichtigt.

Die Stadt Mettmann begrüßt es auch hier, dass durch die Anpassung der Abstände des WEB Met01-A an bestehende Wohnnutzungen die zahlreich eingebrachten Bedenken der Bürgerinnen und Bürger sowie der der Stadt Mettmann berücksichtigt wurden.

Eingeschränkte Wiedervorlage: Artenschutz Rotmilan

Folgenden Einwand, den die Stadt Mettmann bereits im August 2024 vorgetragen hat, wird bei der jetzigen Überarbeitung der Unterlagen zum Regionalplan Düsseldorf als noch nicht ausreichend berücksichtigt eingeschätzt: Wie der Stellungnahme des Kreis Mettmann – Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der 1. Beteiligungsrunde im Jahr 2024 zu entnehmen ist, wird auf das gesicherte Vorkommen eines Brutplatzes des Rotmilans als planungsrelevante Art im Bereich des geplanten WEB Met01-A hingewiesen. Dieser Hinweis wurde zwar im Prüfbogen des Umweltberichts aufgenommen, jedoch erfolgte im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag keinerlei Erwähnung und inhaltliche Auseinandersetzung dieses betroffenen Artenvorkommens. Somit würden die in Anlage G des Umweltberichts sowie in den textlichen Festlegungen aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung mutmaßlich keine Anwendung auf den WEB Met01-A finden und nicht gelten.

Die Stadt Mettmann schließt sich der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann an und fordert die Kartierung des Rotmilans vor Ort, die Formulierung ggf. notwendiger Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und deren Berücksichtigung im Rahmen der 18. Regionalplanänderung, um auf dieser gesicherten Datengrundlage artenschutzrechtliche Konflikte und den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) zu vermeiden sowie die Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung von Windenergieanlagen (sofern erforderlich) zu beachten.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei dieser Windenergiefläche um ein sog. Beschleunigungsgebiet handelt und somit abweichende, verfahrensbeschleunigende Regelungen im Baugenehmigungsverfahren für den Bereich Artenschutz gelten, ist der Stadt Mettmann die Schließung dieser Datenlücke, also die fachrechtlich korrekte Bewertung sowie der Umgang damit bereits auf Ebene der Regionalplanung, essentiell wichtig.

Wiedervorlage: Aufnahme und Bewertung geschützter Biotope

Folgenden Einwand, den die Stadt Mettmann bereits im August 2024 vorgetragen hat, wird bei der jetzigen Überarbeitung der Unterlagen zum Regionalplan Düsseldorf als noch nicht berücksichtigt eingeschätzt: Der Windenergiebereich Met01-A befindet sich vollständig innerhalb des Biototyps Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen BT-4707-0066-2008 (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschütztes Biotop) sowie teilweise innerhalb des Biototyps BT-4707-0065-2008 (s. Abbildung 2). Die Biotope sind im Umweltbericht aufzunehmen und zu bewerten.



Abbildung 2: Teilweise bzw. komplette Überlagerung von Windenergiebereich Met01-A (grau) und geschützten Biotopen BT-4707-0065-2008 (blau schraffiert, nördliche Fläche) und BT-4707-0066-2008 (blau schraffiert, südliche Fläche), Plan unmaßstäblich

Fazit

Die überregionalen, bundesweiten und globalen Ziele zur Abmilderung der Auswirkungen der Klimakrise und einer Stärkung der Unabhängigkeit bei der Erzeugung von Strom sind mit den lokal formulierten und gegebenen Belastungen in Abwägung zu stellen.

Aus Sicht der Stadt Mettmann werden die Einhaltung der Abstände aus dem Landesentwicklungsplan sowie die daraus resultierende Folge, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, nicht erwartet werden, begrüßt.

Gleichwohl fordert die Stadt Mettmann die Kartierung und den Umgang mit dem Vorkommen des Rotmilans sowie die Aufnahme und Bewertung geschützter Biotope.

Mit freundlichen Grüßen


Sandra Pietschmann

Bürgermeisterin



Anne Havlat

Amtsleiterin Stadtplanung und Vermessung